

## **6 Anlagensicherheit**

### **6.1 Allgemeine Anlagensicherheit**

Es haben nur berechtigte Personen Zutritt zum Zwischenlagerplatz. Der Zwischenlagerplatz wird an der östlichen und westlichen Grundstücksgrenze umzäunt. An der südlichen Grundstücksgrenze dient die Lärmschutzwand als Einfriedung. Auf der Nordseite besteht bereits eine Einzäunung zum Nachbargrundstück.

Vor Inbetriebnahme der Anlage wird ein Feuerwehreinsatzplan in Abstimmung mit der Feuerwehr erstellt.

Maßnahmen zum Explosionsschutz sind nicht erforderlich.

Es werden keine erlaubnispflichtigen Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung betrieben.

### **6.2 Angaben zur 12. BImSchV**

Im Anlagenbetrieb sind keine Stoffe oder Stoffgruppen über den Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV vorhanden. Die Anlage unterliegt daher nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.